

# **Gebührensatzung für die Jahrmärkte in der Stadt Höchststadt a.d. Aisch (Marktgebührensatzung)**

vom 17.09.2012 (Amtsblatt vom 12.10.2012)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Höchststadt a.d. Aisch folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den fünf sonntäglichen Jahrmärkten der Stadt Höchststadt a.d. Aisch dienen, erhebt die Stadt Höchststadt a.d. Aisch Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes aufgrund der Zuteilung benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 4,00 € pro angefangenen laufenden Meter.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und am Markttag vom Marktbeauftragten gegen Quittung kassiert.

## **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlaß.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Jahrmärkte in der Stadt Höchststadt a.d. Aisch vom 28.02.2007 außer Kraft.

Höchststadt a.d. Aisch, den 17.09.2012  
Stadt Höchststadt a.d. Aisch  
gez.

Brehm  
Bürgermeister